



## Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz). Vernehmlassung

<b>Name und Vorname:</b>	SVP Nidwalden
Adresse:	
Zuständig für Rückfragen:	
Email-Adresse:	
Telefon Nr.:	

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWGSD.17

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Immobilien-Gesellschaft die Spitalversorgung gewährleistet wird (Art. 1)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, wie die Organisation, Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse zwischen diesen beiden Organisationen geregelt werden sollen. Es ist uns sehr wichtig, dass - zu einem frühen Zeitpunkt - diese organisatorischen offenen Fragen verbindlich und einvernehmlich gelöst werden.

2. Sind Sie mit den gesetzlichen Aufgaben einverstanden, welche die Spital Nidwalden AG zusammen mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erfüllen hat (Art. 2)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Aufgabenkatalog Art.2 Abs. 1 solle gleichlautend sein, wie die aufgeführten Leistungsgruppen im Aktionärsbindungsvertrag.

### II. Spital Nidwalden AG

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich das Luzerner Kantonsspital zu 60 Prozent an der Spital Nidwalden AG unter Wahrung der Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden beteiligen kann (Art. 4)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

|

4. Stimmen Sie den durch den Regierungsrat bei einer Veräusserung der Aktien insbesondere im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages gemäss Art. 4 zu folgenden zu sichernden Rechten zu?
1. Verbot der freien beziehungsweise Einschränkung der Weiterveräusserung;
  2. Ausübung des Rückkaufsrechts;
  3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;
  4. Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir begrüssen es, wenn die Vertretung im Spital- bzw. Verwaltungsrat, ein Mitglied des Regierungsrates des Kanton Nidwalden, explizit im Aktionärsbindungsvertrag erwähnt ist.

|

5. Stimmen Sie dem in den Statuten festzulegenden Gesellschaftszweck der Spital Nidwalden AG zu (Art. 6)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir stimmen dem Gesellschaftszweck grundsätzlich zu, haben aber in den Statuten unter Punkt 2 Ziff. d und e unsere Bedenken, betreffend möglicher Tätigkeiten, welche für den Kanton unerfreuliche Kostenfolgen haben können.

Unter Punkt 2 Ziff.c ist nicht geregelt, wo und welche ambulante Leistungen ausserhalb des Spitalbetriebes angeboten werden können.

|

6. Stimmen Sie der Sicherung der für Nidwalden wesentlichen Bestimmungen mittels des benötigten Mehrs von zwei Dritteln der Aktienwerte zu (Art. 6)? Das Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich für
1. die Verlegung des Standortes des Spitals,
  2. den Wechsel der Pensionskasse für das Personal,
  3. die Änderung der Regelung der Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

JA

NEIN

Bemerkungen:

|

### III. Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehenden Immobilien in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden ist und den Auftrag hat, der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8-19)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

### IV. Leistungsauftrag

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Mittel mit dem Leistungsauftrag an die Spital Nidwalden AG auch gemeinwirtschaftliche Leistungen bestellen kann (Art. 20-22)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

In Nidwalden legt der Regierungsrat den Leistungsauftrag in eigener Kompetenz fest. Die finanzielle Abgeltung der «Gemeinwirtschaftlichen Leistungen» legt der Landrat im Rahmen des Budgets fest.

Art.22 im Spitalgesetz soll dies wie folgt formuliert werden:

Abs 1: Der Landrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrates Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Spital Nidwalden AG

Abs.2: Er kann Beiträge für Investitionen, insbesondere zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft bewilligen, er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion insbesondere zur Wahrnehmung des strategischen Controllings in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die im Staatshaushalt des Kantons bestehende Vorfinanzierung für das Kantonsspital in der Höhe von 21.8 Mio. Franken aufgelöst wird, und zu 40 Prozent der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zur Verfügung gestellt und zu 60 Prozent in die finanzpolitischen Reserven 2 der Staatsrechnung zugewiesen wird (Art. 28)?

JA

NEIN

Bemerkungen:

### **Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:**

Wir ersuchen, dass der Verwaltungsrat der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft sich aus fachkundigen Personen, und nicht nach parteipolitischen Interessen, zusammensetzt. Es würde uns sehr interessieren, welche gemeinsamen Aktivitäten im IT-Bereich geplant sind und mit welchen Kosten gerechnet werden muss? (Digitalisierung, e-Patientendossier etc.)

Datum 07.02.2019

Unterschrift SVP Nidwalden

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 8. Februar 2019** an:

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

oder an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)

2017.NWGSD.17